Satzung der Universitätsstadt Gießen über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes GI 03/03 "Steubenkaserne" (künftig "Europaviertel")

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes GI 03/03 "Steubenkaserne" (künftig "Europaviertel").

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichneten Bereich (Bebauungsplan GI 03/03 "Steubenkaserne", Teilgebiet A). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gießen, den .2012

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Anlage zur Veränderungssperre GI 03/03 "Steubenkaserne"

